



Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht aus persönlichen Gründen nach § 4 der Schulbesuchsverordnung BW

Anträge auf Beurlaubung müssen rechtzeitig (in der Regel mindestens 3 – 5 Schultage vorher) gestellt werden.
Einen Auszug aus der Schulbesuchsverordnung BW finden Sie auf der Rückseite.

Ansprechperson Betrieb bei Besuch der Berufsschule

Name	Vorname	Anschrift

Angaben zur Schülerin/zum Schüler

Name	Vorname	Klasse

Dauer der Beurlaubung

von	bis

Grund für den Antrag auf Beurlaubung (evtl.: bitte Nachweis beifügen):

(Bitte beachten Sie dabei die in § 4 der Schulbesuchsverordnung BW aufgeführten Gründe, die für eine Beurlaubung anerkannt werden können.)

☐ Ich habe Kenntnis davon genommen, dass versäumter Unterricht vollständig und selbstständig nachgeholt werden muss.

Datum und Unterschrift der Schülerin/des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten:

Entscheidung Klassenlehrkraft (bis 2 Unterrichtstage) bzw. Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

☐ genehmigt

☐ nicht genehmigt

Begründung:

Datum und Unterschrift (Klassenlehrkraft bzw. Schulleitung):

Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung)

§ 4 Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

(2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

1. Kirchliche Veranstaltungen (...).

2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften (...). Dem Antrag muß, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigelegt sein.

(3) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:

1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte (...).

2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;

4. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;

5. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;

6. die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird;

7. Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (...).

9. wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, daß die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.